

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

208

Wien, am 21. Juli 1933

g

Die Neuregelung der Bezüge der städtischen Angestellten.

Die von amtsführenden Stadtrat Speiser mit den verschiedenen Gruppen der Angestellten, Lehrer und Arbeiter der städtischen Hoheitsverwaltung und der Angestellten und Arbeiter der städtischen Unternehmungen geführten Verhandlungen haben zu einem Ergebnis geführt. Für die der Dienstordnung unterstehenden Angestellten und Lehrer wurde folgendes vereinbart:

Die Sonderzahlungen, die bisher am 1. Juni und am 1. Dezember jeden Jahres im Ausmass von drei Vierteln eines Monatsbezuges geleistet wurden, werden nicht mehr ausbezahlt. Die Pensionsbemessungsgrundlage von bisher 90 Prozent ist auf 85 Prozent herabgesetzt worden, wobei allerdings der dreiprozentige Rücklass, den die Pensionisten bisher zu leisten hatten, entfällt. Die faktische Kürzung der Pensionsbemessungsgrundlage beträgt 2'3 Prozent. Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1933 erfolgt an den Monatsbezügen der aktiven Angestellten und der Pensionisten ein Abstrich von 4'2 Prozent. Die Bezüge der Angestellten mit Einzelgehalt beim Wiener Magistrat und die entsprechenden Bezüge der Angestellten der städtischen Unternehmungen werden ausser durch den Entfall der Sonderzahlungen noch um weitere 10 Prozent gekürzt, so dass die gesamte Kürzung bei diesen Bezügen 21 Prozent beträgt. Dagegen bleiben Aktivbezüge bis zu 200 Schilling monatlich ungekürzt. Bei den Pensionen entfällt die Kürzung, wenn der Pensionist mindestens für eine zweite Person zu sorgen hat und die Monatspension 170 S nicht übersteigt. Für Pensionsparteien, die alleinstehend sind, entfällt die Kürzung, wenn die Pension 100 Schilling nicht übersteigt. Für elternlose Waisen entfällt die Kürzung bei Renten bis zu 170 Schilling monatlich.

Dem Gedanken der sozialen Staffelung ist dadurch Rechnung getragen, dass Bezüge bis zu 200 Schilling ungekürzt bleiben und die Kürzung der darüber hinausgehenden Bezüge von 4'2 bis 10 Prozent steigt. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass das Schema der Gemeindeangestellten schon in seinem ganzen Aufbau dem Gedanken der sozialen Staffelung Rechnung trägt, so dass diese Staffelung auch bei einer linearen Kürzung sich auswirkt.

Die Kriegsmohrdienstzeit, das ist die eineinhalbfache Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges, wird in Zukunft dem zur Pensionierung gelangenden Angestellten nur mehr dann zugute kommen, wenn der Angestellte infolge Krankheit in den Ruhestand tritt oder wenn er von amtswegen in den Ruhestand versetzt wird. Die Gebühren für Dienstreisen werden herabgesetzt.

Die Gemeinde Wien hat bei den derzeitigen Verhältnissen eine zu grosse Zahl von Angestellten. Erst jetzt wieder, am 1. Juli, sind etwa 300 Beamte überflüssig geworden, da der Bund die Steuereinhobung in Wien selbst besorgt und dafür neue Beamte angestellt hat. Der Beseitigung der Ueberstände dient in erster Linie ein freiwilliger Abbau. Die Abfertigungssumme

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Zweites Blatt

Wien, am 21. Juli 1933

beträgt nach einem Dienstjahr zwei Monatsbezüge und steigt bis zu einer Abfertigungssumme von ungefähr zwei Jahresbezügen, jedoch nicht über 7.000 Schilling. Ausserdem ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, bis zum 31. Dezember 1933 über Antrag der Personalkommission Angestellte auch ohne Dienstunfähigkeit/zu pensionieren, wenn sie mindestens fünfzehn anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben. In erster Linie sollen ausgediente Angestellte pensioniert werden.

Die Dauer der provisorischen Dienstzeit, die in den meisten Beamtengruppen bisher mit zwei Jahren festgesetzt war, wird jetzt einheitlich mit drei Jahren bestimmt. Für die Bedienstetengruppen, für die die provisorische Dienstzeit bisher mit fünf Jahren festgesetzt war, wird sie auf sechs Jahre hinaufgesetzt. Unter den Zugeständnissen, die die Gemeindeverwaltung gemacht hat, befindet sich die Anrechnung der Militärdienstzeit für die Bezüge der nach dem Krieg in den Gemeindedienst eingetretenen Angestellten. Die seit Jahren erhobene Forderung der Heimkehrer ist also erfüllt worden. Für die Beamten der Hoheitsverwaltung wurde ganzjährig an Samstagen der Ein-Uhr-Dienstschluss eingeführt. Es wurde ferner vereinbart, dass auch für die Bedienstetengruppen die gesetzlichen Feiertage grundsätzlich als freie Tage gelten, für die, wenn die Durchführung von Arbeiten notwendig ist, Ersatztage oder Arbeitsentschädigungen gegeben werden.

Auch die Verhandlungen mit den Gewerkschaften und den Betriebsräten der Arbeitergruppen der Unternehmungen und Betriebe, deren Arbeitsverhältnis durch Kollektivverträge geregelt ist, haben zu einem Ergebnis geführt. Auch bei ihnen entfallen die Sonderzahlungen. Die Arbeiter bringen ausserdem durch Lohnkürzungen in verschiedenen Formen Opfer. Die meisten Gruppen nehmen die Kürzung der Löhne um 4,2 Prozent auf sich. Bei jenen Gruppen, bei denen diese Kürzung sich nicht voll auswirkt, haben Einrechnungen von Leistungen stattgefunden, die die betreffenden Gruppen schon zu Beginn des heurigen Jahres aus anderen Gründen auf sich genommen haben. Einigen Gruppen für welche die Anrechnung der Kriegsdienstzeit (Heimkehrerdienstzeit) nicht gilt, wurden daher nur kleinere Abzüge gemacht. Auch bei den Unternehmungen wurden die Feiertage ähnlich wie bei der Hoheitsverwaltung neu geregelt. Die Abbaustimmungen gelten auch bei den Unternehmungen.

Das Verhandlungsergebnis zeigt, dass die Angestellten, Lehrer und Arbeiter der Stadt gewillt sind, in der schwierigen Lage, in der die Gemeinde durch die bekannten Massnahmen des Bundes und durch den Rückgang der eigenen Einnahmen infolge der Wirtschaftskrise geraten ist, beträchtlich

RATHAUSKORRESPONDENZ

Drittes Blatt

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 21. Juli 1933

Opfer zu bringen. In den Verhandlungen wurde immer wieder betont, dass diese Opfer infolge der finanziellen Lage der Gemeinde notwendig seien und dass sie besonders auch zur Erfüllung der Pflichten der Fürsorgeverwaltung und der Arbeitsbeschaffung durch die Stadt Wien dienen.

Die Bezüge der Funktionäre der Gemeinde Wien werden bekanntlich ^{nicht} nach dem Besoldungsschema der Gemeindeangestellten, sondern nach dem der Bundesangestellten geregelt. Daher sind diese Bezüge wie beim Bund schon im Jahre 1931 erheblich gekürzt worden, während die Gemeindeangestellten damals ^{oino} nur 3'5 bis 6'5prozentige Kürzung ihrer Bezüge erfahren haben. Die Funktionäre erhalten entsprechend dem Bundesschema auch keine Sonderzahlungen. Der Bürgermeister, die amtsführenden und die nicht amtsführenden Stadträte haben jedoch am 1. Juli 1933 auf 15 Prozent ihrer Bezüge verzichtet und so die Kürzung, die die Amgestellten zum grössten Teil durch den Wegfall der Sonderzahlungen erfahren, bei den Monatsbezügen auf sich genommen. Da diese Funktionäre bereits im Jahre 1931 eine Verminderung ihrer Bezüge um 20 Prozent erfahren haben, so beträgt ihre gesamte Kürzung jetzt bereits mehr als ein Drittel der früheren Bezüge. Die Bezüge der übrigen Funktionäre der Gemeinde (Gemeinderäte, Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter, Fürsorgeinstitutsvorsteher und deren Stellvertreter) werden um 4'2 Prozent gekürzt. Die Pensionsbezüge von Funktionären und deren Hinterbliebenen werden nach den neuen Pensionsbestimmungen der Angestellten behandelt, erfahren demnach auch eine Kürzung um 17 Prozent, obwohl bei ihnen sowie bei den aktiven Funktionären Sonderzahlungen nicht vorhanden waren.

Im zweiten Halbjahr 1933 wird die Lage der Gemeinde Wien durch das Verhandlungsergebnis bei der Hoheitsverwaltung um etwa 12'5 Millionen Schilling verbessert sein. Leider reicht diese Verbesserung, so gross auch die Opfer der Angestellten und Arbeiter sind, weitaus nicht zur Deckung des sich im Jahre 1933 ergebenden Defizites, das mit mehr als 60 Millionen Schilling errechnet wurde, aus. Der Gemeinderat wird daher auch noch andere Massnahmen zur Bedeckung dieses Defizites zu beschliessen haben.